



# Kameraüberwachung und Balkonkraftwerke im Kleingarten

Technische und rechtliche Aspekte

## Gründe für eine Kameraüberwachung:

- Zahl der Einbrüche steigt
- meist hoher Sachschaden an Laube
- Abschreckung/Prävention von Vandalismus
- ist alles in Ordnung? Kontrolle ohne hinfahren

### Aber:

- Täter können Kamera-Equipment zerstören oder direkt mitnehmen
- Oftmals sind Täter maskiert / fehlende Wirksamkeit
- Hinweis auf wertvolle/schützenswerte Gegenstände in der Laube
- Misstrauen, Beschwerden und rechtl. Auseinandersetzungen

## Verschiedene Kamera-Arten

### Wildtierkamera



- Aufzeichnung auf SD-Karte
- keine Internetverbindung
- Stromversorgung: Batterien
- Tieraufnahmen im Garten
- meist geringere Auflösung
- Kosten ca. 40€

### Kamera mit Aufzeichnung auf Speicherkarte



- WLAN Kamera
- 12V Stromversorgung
- Aufzeichnung auf SD-Karte
- Livestream über Handyapp
- 4K Auflösung inkl. Nachtsicht
- Kosten ca. 35€

### Kamera mit Aufzeichnung auf Speicherkarte/Cloud



- LTE Kamera mit Simkarte
- Li-Ionen Akku (30 Tage) / Solarpanel
- Aufzeichnung auf SD-Karte
- Handyapp Stream/Aufnahmen
- 4K Auflösung inkl. Nachtsicht
- Cloud-Speicherung inkl. Abo
- Kosten ca. 180€ + Connectivität (1GB)

### Fragen:

Was will ich bezwecken?

Was bin ich bereit auszugeben?

Wie ist die Strom- bzw. Internetversorgung?



HomeSpot

- erzeugt ein Wlan für mehrere Geräte
- Stromanschluss benötigt
- hohes Datenvolumen/Kosten



Mobiler WLAN-Router (Mi-Fi)

- tragbarer Hotspot mit Akku
- mobiler Einsatz
- geringe WLAN Reichweite



Simkarte

- einfachste Lösung
- nur für die Kamera
- keine weiteren Geräte notwendig

## Rechtliche Aspekte / Datenschutz

Die Videoüberwachung ist in Deutschland grundsätzlich zulässig, **aber stark reglementiert**. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind:

- **Art. 6 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)**
- **§ 4 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)**
- **§ 6b BDSG a.F. (alte Fassung, weiterhin in Auslegung relevant)**
- **Allgemeines Persönlichkeitsrecht** nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
- **Strafrechtliche Normen** wie § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)
- **§1004 BGB Abs. 1** -> Der Gefilmte kann verlangen, dass die Aufnahmen gelöscht werden
- **§823 BGB Abs. 1** -> Unterlassungsanspruch (Anwaltskosten und Schmerzensgeld)

## Rechtliche Grundlagen / Datenschutz

- Überwachung des eigenen Gartens und der eigenen Laube ist grundsätzlich erlaubt
- Ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die Videoüberwachung ist verpflichtend.
- Öffentliche Wege und Nachbargrundstücke dürfen nicht erfasst werden.
- Schwenkbare Kameras sind nicht erlaubt
- Problem: Schon das Gefühl der Überwachung kann ausreichen, um Rechte Dritter zu verletzen.
- Selbst Kamera-Attrappen können problematisch sein.

LG Bonn, Az. 8 S 199/07

Ein Nachbar musste seine Kamera abbauen, obwohl sie laut ihm nicht aktiviert war. Allein die Möglichkeit zur Überwachung anderer Grundstücke stellte einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar.



**Achtung!!**

Hat man den Einbrecher auf Kamera, darf man die Aufnahmen nicht ins Internet stellen -> Übergabe an Polizei ist erlaubt.

Keine Tonaufnahmen -> das ist fast immer strafbar

Versteckte Kameraaufnahmen (heimliche Aufzeichnung ist strafbar)

# Photovoltaik im Kleingarten

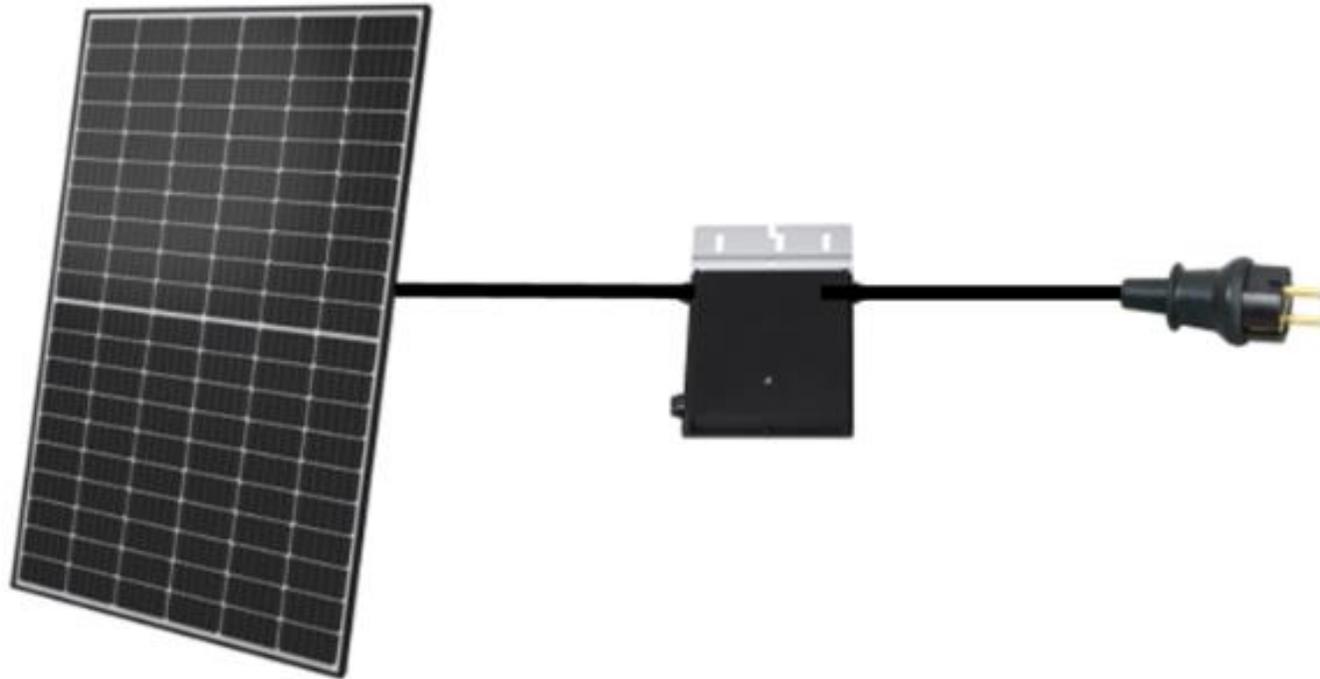


**SOLARTHERMIE**

**PHOTOVOLTAIK**



# Balkonkraftwerk



Solarmodul

->

Wechselrichter -> Schukostecker



# Photovoltaik-Unterschiede

PV-Anlage



Große PV-Anlage  
mit gesonderten  
Bestimmungen

Balkonkraftwerk



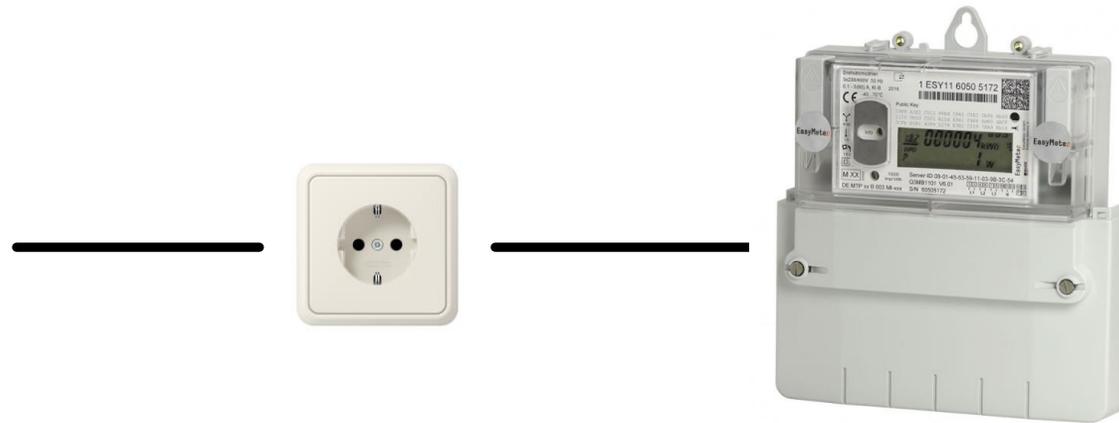
Netzanschluss 230V  
Einspeiseleistung max. 800 W

Inselanlage



Inselanlage  
abgekoppelt vom Netz  
Akku benötigt

## Standardsituation



Zähler mit Rückwärtssperre  
Anmeldung Stadtwerke -> digitaler Zähler  
Anmeldung Marktdatenstammregister  
1 BKW pro berechnetem Zähler ist erlaubt  
BKW hat Ziel, Grundlast zu senken

# Kleingartensituation

- oftmals keine abgerechneten Zwischenzähler vorhanden
- alte Stromkabel im Boden und evtl. nicht ausgelegt für hohen Stromfluss (25A/5750 Watt)
- sichere Befestigung auf dem Dach (Statik, Windlast)
- fehlende Wirtschaftlichkeit
- Versicherung sinnvoll
- feste Stromversorgung gilt als Merkmal für Wohnnutzung
  
- Achtung: Genehmigung beim Vorstand einholen!

# Balkonkraftwerk in der Theorie

500 Watt



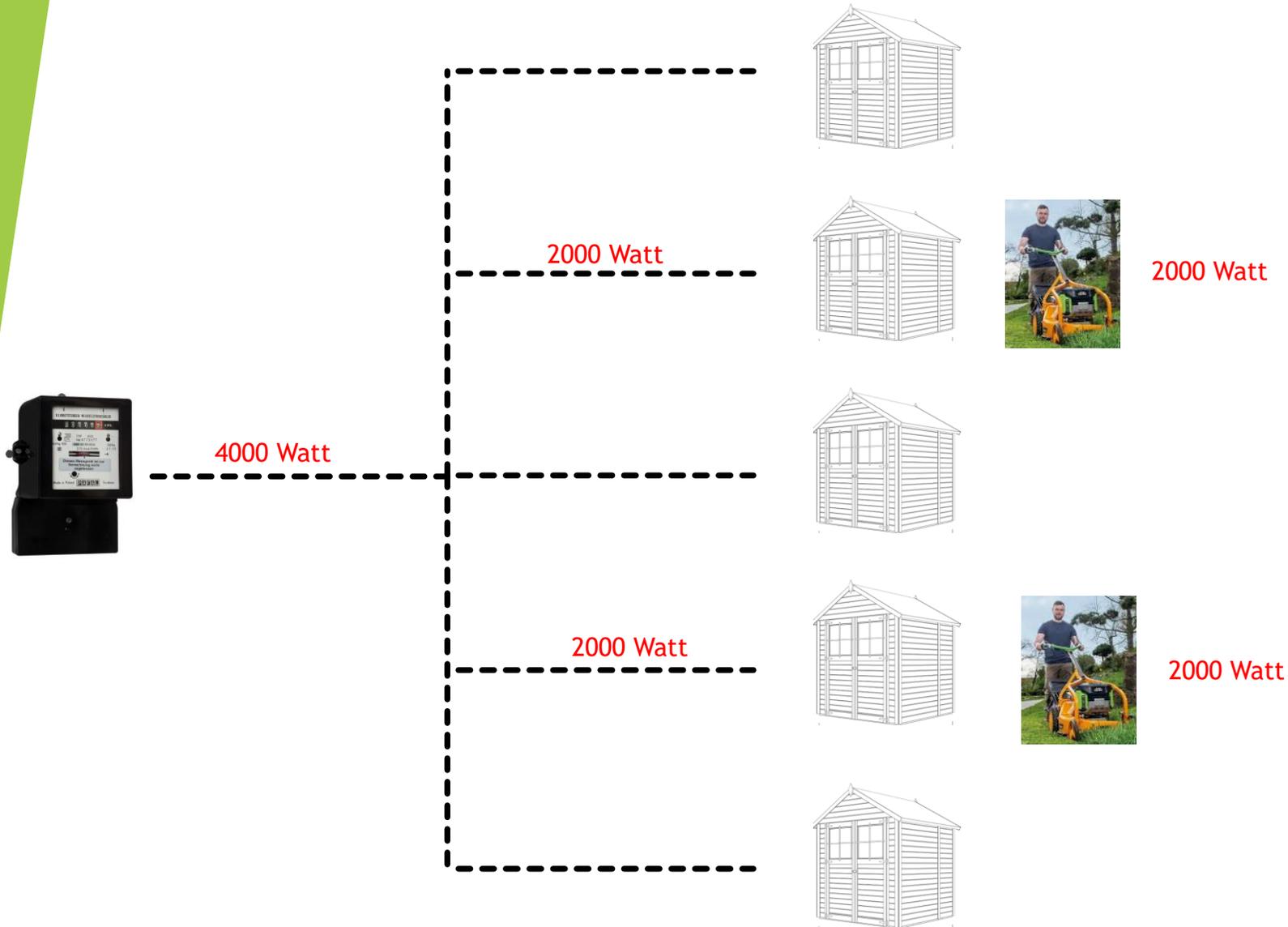
2000 Watt



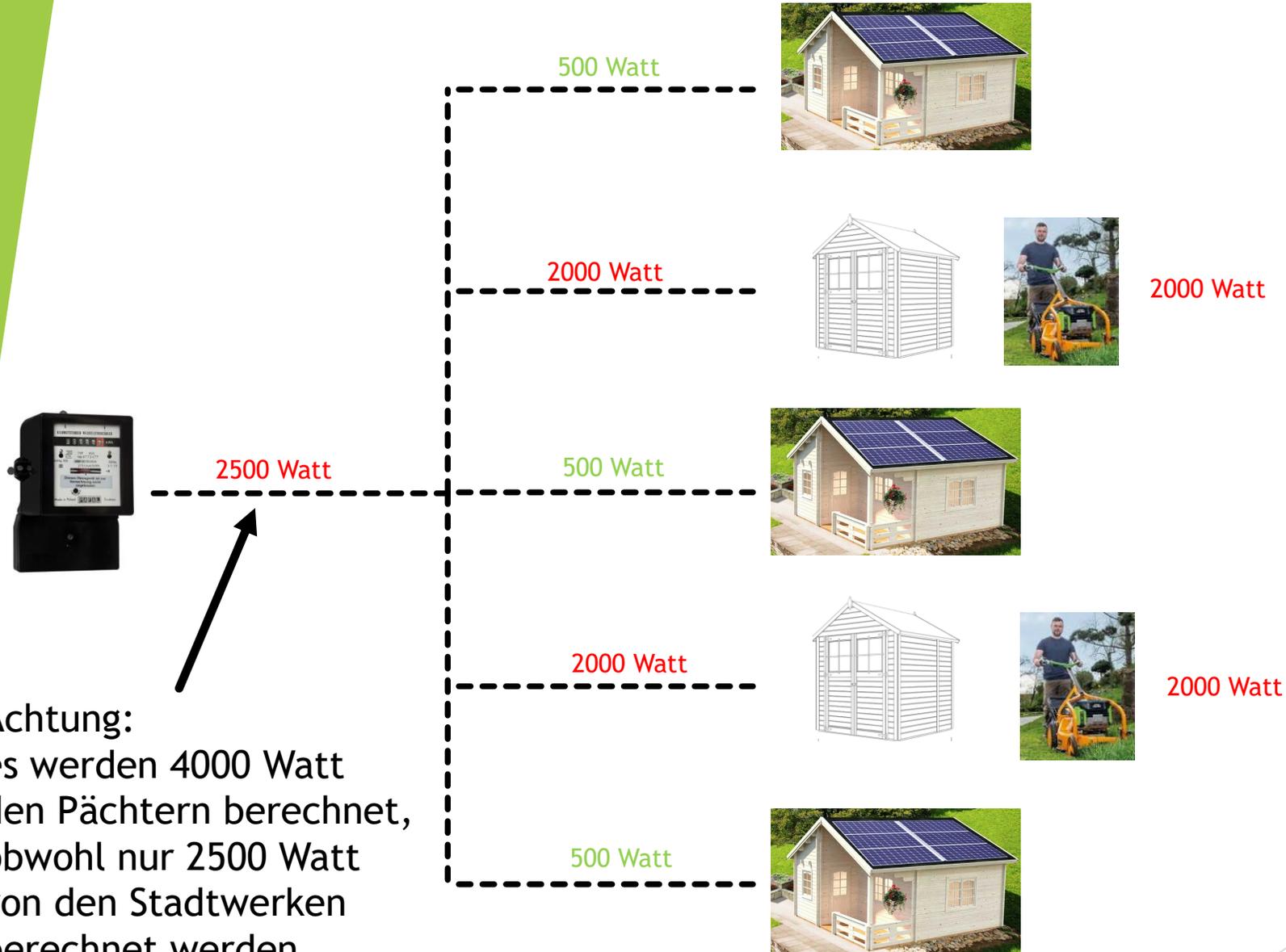
1500 Watt



# Stromverbrauch ohne BKW



# Stromverbrauch mit BKW



**Achtung:**  
es werden 4000 Watt  
den Pächtern berechnet,  
obwohl nur 2500 Watt  
von den Stadtwerken  
berechnet werden

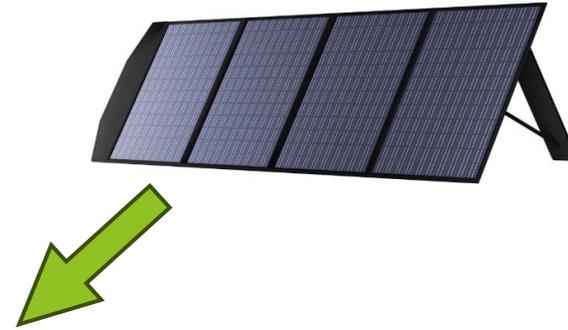
# Problem:

- realer und abgerechneter Stromverbrauch stimmen nicht überein -> Jahresabrechnung
- Schwund = Unterschied zwischen abgerechneten Kosten und gemeldeten Verbrauch
- Pächter investieren in BKW um Schwundkosten zu minimieren??
- sollte ein Pächter mehr Strom einspeisen als er verbraucht, wird evtl. Zahlung gefordert
- Zweirichtungszähler = wer zahlt die Kosten vor allem für Pächter ohne BKW

## Fazit:

1. jeder Vorstand sollte sich im Vorfeld ausreichend Gedanken machen, wenn er Balkonkraftwerke erlaubt, Regelungen festlegen und sich über mögliche Konsequenzen im Klaren sein.
2. eine saubere Abrechnung sollte gewährleistet sein (rechtl. Auseinandersetzungen drohen)
3. haben die Pächter erstmal in BKW investiert, ist ein nachträgliches Verbot kaum umsetzbar ohne Ausgleich
4. Haftungsfragen klären, evtl. Prüfungen der Anlagen

# Vorschlag / Idee für Kleingärtnervereine



Verein kauft BKW und installiert dies auf dem Vereinsheim  
Anmeldung BKW / digitaler Zähler  
Schwund wird deutlich reduziert, von dem alle Mitglieder profitieren



Andreas de la Barre  
Tel. 0160-44 66 251